

SATZUNG

der Vereinigung Norddeutscher Urologen e.V.

vom 18.09.2007

§1

Zweck der Vereinigung, Name und Sitz

1. Die Vereinigung Norddeutscher Urologen bezweckt den Gedankenaustausch und die wissenschaftliche Anregung auf dem Gebiet der Urologie. Sie dient der Fortbildung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Vergabe von Forschungsstipendien. An besonders hervorragende Wissenschaftler können Preise verliehen werden.
2. Die Vereinigung ist überparteilich und überkonfessionell. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht mit der Durchführung von Tagungen/Kongressen mit wissenschaftlichen Referaten sowie mit Fortbildungskursen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit ihrem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.

3. Sitz der Vereinigung ist Hannover. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Arzt werden, der Interesse für das Fachgebiet der Urologie hat. Dem Aufnahmeantrag ist eine schriftliche Befürwortung durch ein Mitglied der Vereinigung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Zustellung der Mitgliedskarte erfolgt nach Einzahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Tritt ein Mitglied in den Ruhestand, so kann es auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand auch andere Mitglieder auf Zeit von der Beitragspflicht befreien.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Ärzte, Gelehrte oder Personen berufen werden, welche die Wissenschaft/Praxis der Urologie oder die Vereinigung in hervorragender Weise gefördert haben. Die Berufung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.
4. Ärzte, Gelehrte oder andere verdiente Personen, insbesondere aus dem Ausland, können in gleicher Weise wie Ehrenmitglieder zu korrespondierenden Mitgliedern berufen werden; diese haben die rechte ordentlicher Mitglieder, jedoch nur beratende Stimme.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich mitgeteilt werden muss,
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen der Vereinigung schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand bzw. dessen Beauftragten mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

§3

Organe der Vereinigung

1. Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§4

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der 1. Vorsitzende der vorangegangenen Wahlperiode ist für die nächste Wahlperiode nicht wählbar, wird aber stets stellvertretender Vorsitzender.

5. Die Amtszeit des neu gewählten Vorsitzenden beginnt mit dem Ende der nächsten Jahrestagung.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eigene Zuwahl ergänzen.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der Vorstand ist berechtigt, an besonders hervorragende Wissenschaftler Preise zu verleihen.

§5

Beirat

Der Beirat ist beratendes Gremium des Vorstandes. Er besteht aus den früheren Vorsitzenden der Vereinigung. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§6

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (anlässlich der jährlichen Tagung) statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Tagungsort und Programm werden durch den Vorstand bestimmt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern auf Dauer von 2 Jahren,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung der Beiträge.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende oder das von diesem bestimmte Vorstandsmitglied.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

8. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§7

Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der jeweilige Wortlaut angegeben werden.

§8

Satzungsänderung, Auflösung

1. Vorschläge bzw. Anträge zur Änderung der Satzung sind beim Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
2. Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung ist zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V. München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.